



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Gebührentarif zum Reglement über die Löschschutzgebühren für netzunabhängige Löscheinrichtungen (NuLe)

vom 15. September 2025

Gültig ab 1. Januar 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Vechigen erlässt gestützt auf Art. 9ff des Reglements über die Löschgebühren für netzunabhängige Anlagen vom 13. Dezember 2025 den folgenden Gebührentarif:

I. Einmalige Gebühren

Einmalige Gebühr

Artikel 1

¹ Die einmalige Löschgebühr einer Baute oder Anlage im Bereich einer netzunabhängigen Löscheinrichtung beträgt **CHF 3.50 pro m³** des umbauten Gebäudevolumens nach SIA 416.

² Erweiterungen und Neubauten mit weniger als 50.00 m³ Gebäudevolumen sind von der einmaligen Löschsutzgebühr befreit.

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Jährliche Gebühr

Artikel 2

Die jährliche Löschgebühr für den Löschsutz für sämtliche geschützten Gebäude im Umkreis von 400.00 m zur nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung ist abhängig von der ihr gemäss Reglement zugewiesenen Gebäudekategorie. Es werden folgende Tarife angewandt:

Tarif 1: CHF 120.00

Tarif 2: CHF 75.00

III. Entschädigungen

Unterirdische Anlagen

Artikel 3

Einmalige Entschädigung pro m³ Tankinhalt nach SIA 416 für bestehende unterirdische Tankanlagen (Löscheier)

Tarif: CHF 25.00 pro m³

Artikel 4

¹ Einmalige Entschädigung pro m³ Tankinhalt nach SIA 416 für neu erstellte unterirdische Tankanlagen (Löscheier)

Tarif: CHF 25.00 pro m³

² Bei Neuerstellung wird zusätzlich eine einmalige Landentschädigung pro m² abhumusierte Parzellenfläche entrichtet.

Tarif: CHF 5.00 pro m²

³ Der Ertragsausfall während den Bauarbeiten auf landwirtschaftlichen Grundstücken wird gestützt auf die Schätzung durch eine anerkannte Fachstelle zusätzlich einmalig entschädigt.

Oberirdische Anlagen

Artikel 5

Für oberirdische Löscheinrichtungen (Feuerweiher und dgl.) wird jährlich wiederkehrend eine Entschädigung für die durch die Anlage beanspruchte Landfläche entrichtet.

Tarif: CHF 1.50 pro m²

Wasserbezug ab privater
Quellfassung

Artikel

6

¹ Die erstmalige Befüllung einer netzunabhängigen Löscheinrichtung ab einer privaten Quellfassung oder die Nachfüllung der Anlage im Ereignisfall wird jeweils einmalig entschädigt.

Tarif: **CHF 5.00** pro m³ Tank-, oder Weiherinhalt,
bzw. verbrauchter Menge.

² Sofern die Feuerwehr im Ereignisfall die Tankfüllung selber vornimmt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung für die Nachfüllung.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 4

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung

Dieser Gebührentarif wurde am 15. September 2025 durch den Gemeinderat beschlossen

Gemeinderat Vechigen

Nadia Lützelschwab
Präsidentin

Beat Brunner
Sekretär

Publikation

Am 16. Dezember 2025 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs zum Reglement über Löschgebühren für netzunabhängige Anlagen im eAnzeiger publiziert.